

Datenschutz-Grundverordnung – Informationen für Visumantragsteller zu den bei der Antragstellung übermittelten personenbezogenen Daten

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Damit Ihr Visumantrag geprüft werden kann, ist es notwendig, die in diesem Antragsformular geforderten personenbezogenen Daten zu erfassen, ein Lichtbild von Ihnen zu erstellen und Ihre Fingerabdrücke abzunehmen. Andernfalls wird Ihr Antrag für unzulässig erklärt.

In Österreich sind folgende Behörden für die Verarbeitung der Daten zuständig: Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, A-1010 Wien, www.bmi.gv.at/visa, E-Mail: post@bmi.gv.at, und die Landespolizeidirektionen von [Niederösterreich](#), [Oberösterreich](#), [Kärnten](#), [Steiermark](#), [Tirol](#), [Salzburg](#), [Wien](#), [Burgenland](#) und [Vorarlberg](#).

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres: Herrngasse 7, 1010 Wien E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Landespolizeidirektionen: Herrngasse 7, 1010 Wien E-Mail: LPD-Datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) sowie Beschluss 2008/633/JI des Rates

Die Daten werden an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) übermittelt und von diesen Behörden zur Entscheidung über Ihren Visumantrag verarbeitet.

Diese Daten sowie Daten in Bezug auf die Entscheidung über Ihren Antrag oder eine Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den Daten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten können auch an Drittstaaten oder internationale Organisationen zum Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen – auch zum Zwecke der Rückführung – übermittelt werden. Eine solche Übermittlung darf nur unter bestimmten Bedingungen¹ erfolgen. Sie können sich an die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde wenden (Kontaktdaten siehe oben), um diesbezüglich weitere

¹ Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung).

Informationen zu erlangen und zu erfahren, wie die Bedingungen in Ihrem spezifischen Fall eingehalten werden.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung² und der VIS-Verordnung³ haben Sie das Recht, Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten (sowie eine Kopie davon) zu erhalten und zu erfahren, welcher Mitgliedstaat die Daten an das VIS übermittelt hat. Ferner haben Sie das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt bzw. vervollständigt werden, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt wird und dass Ihre unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Sie können Ihren Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Löschung direkt an die für die Datenverarbeitung zuständige Behörde richten (Kontakt Daten siehe oben). Weitere Informationen zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich zu den Rechtsbehelfen, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht, können auf der einschlägigen Website dieses Mitgliedstaats abgerufen und auf Anfrage bereitgestellt werden.

Sie können Ihren Antrag auch an einen anderen Mitgliedstaat richten. Die Liste der zuständigen Behörden und ihre Kontaktdaten finden Sie unter: [Website mit der Liste und den Kontaktdaten der Visumbehörden der Mitgliedstaaten⁴].

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, können Sie ferner jederzeit bei der nationalen Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats, in dem der mutmaßliche Verstoß begangen wurde, oder der Datenschutzbehörde eines anderen Mitgliedstaats Beschwerde einreichen. In Österreich können Sie sich an folgende Datenschutzbehörde wenden: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at; <https://www.dsb.gv.at/>

Für Informationen zur Verarbeitung anderer personenbezogener Daten, die zur Prüfung Ihres Antrags gegebenenfalls erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Visumbehörde.

² Artikel 15 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

³ Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung).

⁴ [Applying for a Schengen visa - European Commission](#)